

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/254-Pr.2/90

II-12245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 21. August 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

57161AB  
1990 -08- 22  
zu 57581J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Robert Strobl und Genossen vom 27. Juni 1990, Nr. 5758/J, betreffend ungleiche Behandlung von Zollwachebeamten durch die Finanzlandesdirektion Tirol in Gebührenangelegenheiten bei gleichen Dienstverrichtungen in verschiedenen Zollämtern, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlässen gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 der Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen für Bedienstete, die im Inland wohnen und nur bei bestimmten, im grenznahen Ausland liegenden österreichischen Zollämtern (Gemeinschaftszollämter mit den jeweils angrenzenden Staaten) Dienst verrichten, zugestimmt. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol erfolgte dies für die Bediensteten der Zollämter Kiefersfelden (einschließlich Bundesstraße), Reit im Winkl, Schleching, für die Bediensteten der Zweigstelle Mittenwald des Zollamtes Schafnitz und für die Bediensteten der Zweigstelle Brenner-Bahnhof des Zollamtes Brennerpaß.

Zu 2.:

Bestimmte Nebengebühren, dazu gehören auch die Aufwandsentschädigungen, können nur pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig

- 2 -

erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Finanzlandesdirektion für Tirol hat daher keine ungleichen Entscheidungen getroffen, sondern dort, wo die gesetzliche Zustimmung vorgelegen ist, die pauschalierten Aufwandsentschädigungen ausbezahlt.

Zu 3. und 4.:

Die rechtlichen Grundlagen für diese Abgeltungen sind folgende:

Nach § 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung pauschaliert werden. Gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 wird eine Zuteilungsgebühr ausbezahlt.

Ein Beamter hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes (Aufwandsentschädigung), der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist. In den vorliegenden Fällen wird es sich vorwiegend um die Mehrauslagen für das Mittagessen handeln, das die Zollwachebeamten - bedingt durch die Lage ihrer Dienststelle im Ausland - dort einnehmen müssen. Weiters ist zu berücksichtigen, daß die Lebenshaltungskosten in der betreffenden Grenzstadt höher sind als im vergleichbaren Inland. Wenn man im Ausland billiger essen kann als auf österreichischem Gebiet, liegt kein Mehraufwand vor, der ersetzt werden müßte.

Bei einer Dienstzuteilung (vorübergehende Dienstverrichtung an einem anderen Dienstort) haben Beamte Anspruch auf Zuteilungsgebühren nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift. Solche Zuteilungsgebühren beziehen Zollwachebeamte der Zollwachabteilung Kössen, die nicht ständig bei einem Zollamt Dienst verrichten, sondern wechselweise beim Zollamt Schleching bzw. beim Zollamt Reit im Winkl je nach Bedarf eingesetzt werden. Anderen Beamten aus derselben Zollwachabteilung, die aber ständig in den genannten Zollämtern Dienst verrichten und aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes dort ihren Arbeitsplatz haben, wird eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

- 3 -

Zu 5.:

Es ist geplant zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für pauschalierte Aufwandsentschädigungen noch bestehen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch Zollwachebeamte, die im Ausland Dienst verrichten und keine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes haben, der sich durch diese Tätigkeit notwendigerweise ergibt. Dieser tatsächliche Mehraufwand muß allerdings nachgewiesen oder gegebenenfalls glaubhaft gemacht werden.

Abschließend möchte ich noch einmal erwähnen, daß die gegenständliche Aufwandsentschädigung (pauschaliert oder Einzelabgeltung) nicht allein wegen der Dienstverrichtung im Ausland gebührt, sondern sie der Ersatz für den sich ergebenden notwendigen Mehraufwand ist, den der Beamte zu tragen hat.